



Nr. 420

(Gemeinde
Ostermundigen

VERORDNUNG ÜBER DIE JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN DES ZIVILSCHUTZKADERS DER ZSO BANTIGER UND DES RFO BANTIGER

Öffentliche Sicherheit

Steinbruchweg 7
Postfach 1726
CH-3072 Ostermundigen

www.ostermundigen.ch

Gestützt auf Art. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zusammenarbeit im Zivilschutz vom 01.06.2006 und gestützt auf Art. 6 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zusammenarbeit im Bereich Regionales Führungsorgan Bantiger (RFO Bantiger) vom 01.05.2010

VERORDNUNG ÜBER DIE JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN DES ZIVILSCHUTZKADERS DER ZSO BANTIGER UND DES RFO BANTIGER

1. Zivilschutzorganisation Bantiger

1.1 Feste Jahresentschädigungen

1.1.1. Kader ZSO Bantiger	Grundentschädigung	Spesen
ZSO Kommandant hauptamtlich	Fr. 0.00	
ZSO Kommandant Stv.	Fr. 2'500.00	Fr. 400.00
1.1.2. Kompanie Kommandanten		
Führungsunterstützung	Fr. 2'100.00	Fr. 300.00
Betreuung	Fr. 2'100.00	Fr. 300.00
Kulturgüterschutz	Fr. 2'100.00	Fr. 300.00
Unterstützung	Fr. 2'100.00	Fr. 300.00
Logistik	Fr. 2'100.00	Fr. 300.00

Die Ansätze „Grundentschädigungen“ sind indiziert gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und entsprechen dem Indexstand vom Dezember 2005. Sie sind Teuerungszulagen berechtigt gemäss der jeweils geltenden Regelung für das Gemeindepersonal. Die Spesenentschädigung ist nicht Teuerungszulagen berechtigt.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt einmal jährlich Ende Dezember.

1.2 Geltungsbereich

Zusätzlich zu den Aufgaben gem. Pflichtenheft sind für die Zivilschutzkader gemäss Ziff. 1.1. und 1.2. folgende Aufgaben abgegolten:

- Vorbereitungen für Dienstleistungen
- Stabsrapporte
- Sitzungen für die Belange der ZSO
- Kontakte mit der Zivilschutzstelle
- Repräsentationsaufgaben

zusätzlich besoldet werden:

- Dienstleistungen mit Erwerbsausfall
- Ernstfalleinsätze

1.3 Ausserordentliche Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen des Kaderns ZSO Bantiger, welche entschädigt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die Fachkommission ZSO Bantiger.

2. Regionales Führungsorgan Bantiger

2.1 Feste Jahresentschädigungen

	Grundentschädigung	Spesen
Chef RFO Bantiger	Fr. 4'000.00	Fr. 400.00
Stabschef RFO Bantiger	Fr. 2'000.00	Fr. 400.00

Die Ansätze „Grundentschädigung“ sind indexiert gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und entsprechen dem Indexstand vom Dezember 2005. Sie sind Teuerungszulagen berechtigt gemäss der jeweils geltenden Regelung für das Gemeindepersonal. Die Spesenentschädigung ist nicht Teuerungszulagen berechtigt.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich Ende Dezember.

2.2 Sitzungsentschädigungen

Bei Sitzungen mit Dauer bis zu 3 Stunden erhalten die Mitglieder des RFO Bantiger eine Entschädigung von Fr. 60.00 pro Sitzung.

2.3 Halbtages- & Tages-Entschädigungen

Bei Ausbildungen, Kursen und Rapporten werden den Mitgliedern des RFO Bantiger folgende Entschädigungen ausgezahlt:

- halber Tag Fr. 150.00
- ganzer Tag Fr. 300.00

2.4 Entschädigungen im Ereignisfall

Einsatz im Ereignisfall in der Sitzgemeinde
oder einer Anschlussgemeinde

pro Std. Fr. 40.00

2.5 Verrechnung Entschädigungen bei Sitzungen, Rapporten & Kursen

Die festen Jahresentschädigungen, Sitzungsentschädigungen sowie Halbtages- & Tages-Entschädigungen (Art. 1-3) laufen über das reguläre Budget des RFO Bantiger.

2.6 Verrechnung Entschädigung im Ereignisfall

Die Entschädigungen in einem Ereignisfall werden vorderhand von der Sitzgemeinde ausbezahlt. Die effektiven Entschädigungskosten in einem Ereignisfall werden dann durch die Sitzgemeinde den Anschlussgemeinden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sind mehrere Gemeinden unterschiedlich betroffen, legt der Chef RFO in Absprache die Kostenanteile jeder Gemeinde fest.

3. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Diese Änderung (Punkt 2) tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Ostermundigen, 8. Dezember 2009
(GRB vom 08.12.2009, Trakt. Nr. 489)

Gemeinderat

Ch. Zahler
Gemeindepräsident

M. Meyer
Gemeindeschreiberin

Diese Änderung mit GRB vom 11. August 2015, Trakt. Nr. 273, tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Ostermundigen, 11. August 2015
(GRB vom 11.08.2015, Trakt. 273)

Gemeinderat

T. Iten
Gemeindepräsident

B. Steudler
Gemeindeschreiberin